



Förderverein der Schule Rotenhof in Rendsburg e.V.

Gegründet am
28.09.1992

Ahlmannstr. 6-8
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/206-7400
foerderverein-schule.rotenhof@web.de

Satzung des Fördervereins der Schule Rotenhof in Rendsburg e.V. in der Fassung vom **01.01.2025**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Rotenhof in Rendsburg e.V.". Der Sitz des Vereins ist Rendsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Schule Rotenhof und der Offenen Ganztagschule (OGS) Rotenhof (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO). Dazu gehört auch die Förderung aller Maßnahmen, die zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen, sowie die Zugehörigkeit zwischen Schule, Elternhaus und Freunden der Schule erhalten und fördern.

2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Schule Rotenhof und der OGS (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung von Belohnungsstunden (z.B. Koch- oder Bastelmaterial)
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- j) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO (Schulfrühstück)
- k) Unterstützung der Schulbibliothek
- l) Gestaltung des Außengeländes
- m) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- n) Bereitstellung eines Schulgartens (u.a. Pacht einer Kleingartenparzelle, Anschaffung von Gartenwerkzeugen)

3. Der Verein legt Wert auf eine den Vereinszielen entsprechende Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.



Förderverein der Schule Rotenhof in Rendsburg e.V.

Gegründet am
28.09.1992

Ahlmannstr. 6-8
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/206-7400
foerderverein-schule.rotenhof@web.de

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.

Der Vorstand beschließt nach schriftlichem Antrag über die Mittelverwendung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- a) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- b) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder unbekannt



Förderverein der Schule Rotenhof in Rendsburg e.V.

Gegründet am
28.09.1992

Ahlmannstr. 6-8
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/206-7400
foerdereverein-schule.rotenhof@web.de

verzogen ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung des Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.
- der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die/der Vorsitzende lädt schriftlich (z.B. Mail, Fax, Messenger oder Briefpost) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in oder einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
 - c) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
 - d) Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei



Förderverein der Schule Rotenhof in Rendsburg e.V.

Gegründet am
28.09.1992

Ahlmannstr. 6-8
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/206-7400
foerderverein-schule.rotenhof@web.de

Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 14 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ab vollendetem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung (Ausnahme §10 Abs. 3),
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge
 - g) Beratung über geplante Verwendung der Mittel
 - h) die Änderung der Beitragsordnung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
4. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
- a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in

2. Dem Gesamtvorstand gehören zudem an:
 - d) Schriftführer/in
 - e) bis zu drei Beisitzer



Förderverein der Schule Rotenhof in Rendsburg e.V.

Gegründet am
28.09.1992

Ahlmannstr. 6-8
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/206-7400
foerderverein-schule.rotenhof@web.de

3. Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gemeinsam gerichtlich vertreten, wobei sie an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden sind.
4. Es ist wünschenswert, dass dem Gesamtvorstand Vertreter aus dem Schulleiternbeirat, der Schulleitung und dem Kollegium angehören.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Ausfall eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
7. Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen. Zur Sitzung des Gesamtvorstandes lädt die/der 1. oder in Vertretung die/der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses haben der/die Leiter/in der Gesamtvorstandssitzung und die/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



Förderverein der **Schule Rotenhof** in Rendsburg e.V.

Gegründet am
28.09.1992

Ahlmannstr. 6-8
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/206-7400
foerderverein-schule.rotenhof@web.de

§ 11 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam, oder eine/r von beiden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schule Rotenhof, welche es unmittelbar und ausschließlich – nach Zustimmung des Schulelternbeirates - nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.